



Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik
Reihe LP

Heft D

Leitpapier D

**CE-Kennzeichnung
nach der Bauproduktenrichtlinie**

IMPRESSUM

Herausgeber
Deutsches Institut für Bautechnik
Kolonnenstr. 30 L
10829 Berlin

www.dibt.de

Berlin 2006

Übersetzung aus dem Englischen; Verfasser und Herausgeber der Originalfassung ist die Europäische Kommission, Generaldirektion Unternehmen, Direktion G Binnenmarkt: rechtliches Umfeld, Normung und neues Konzept, Referat Baugewerbe. Englische Fassung im Internet erhältlich unter <http://europa.eu.int/comm/enterprise/construction/internal/guidpap/guidpap.htm>.

Leitpapier D

(zur Bauproduktenrichtlinie – 89/106/EWGⁱ)

CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenrichtlinie

(Fassung Mai 2004)

Vorwort

Artikel 20 der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) stellt fest, der Ständige Ausschuss kann "auf Antrag seines Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaats mit allen Fragen befasst werden, die sich auf die Durchführung und die praktische Anwendung dieser Richtlinie beziehen".

Um eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wie auch unter den Mitgliedstaaten selbst darüber sicherzustellen, wie die Richtlinie gehandhabt werden soll, können die zuständigen Dienste der Kommission, die den Vorsitz und das Sekretariat des Ständigen Ausschusses führen, eine Reihe von Leitpapieren herausgeben, die besondere Fragen des Vollzugs, der praktischen Durchführung und der Anwendung der Richtlinie behandeln.

Diese Papiere sind keine rechtlichen Auslegungen der Richtlinie.

Sie sind nicht rechtsverbindlich und modifizieren oder ergänzen die Richtlinie in keiner Weise. Soweit Verfahren behandelt werden, schließt dies andere Verfahren, die der Richtlinie gleichermaßen entsprechen, nicht grundsätzlich aus.

Sie sind vornehmlich von Bedeutung und Nutzen für diejenigen, die in rechtlicher, technischer oder administrativer Hinsicht damit befasst sind, die Richtlinie wirksam umzusetzen.

Sie können auf die gleiche Weise wie bei ihrer Herausgabe überarbeitet, ergänzt oder zurückgezogen werden.

Leitpapier D

(zur Bauproduktenrichtlinie – 89/106/EWG)

CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenrichtlinie

- Dieses Leitpapier wurde erstmals nach Beratung in der 45. Sitzung des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen am 10. Dezember 1998 als Dokument Construct 97/220 rev. 5 herausgegeben.
- Es wurde nach Beratung im Ständigen Ausschusses für das Bauwesen im September 2002 aktualisiert (nur redaktionelle Änderungen).
- Es wurde am 5. Januar 2004 nach Beratung in der 58. Sitzung des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen (11. November 2003) als Dokument Construct 03/618 rev. 1 aktualisiert, dann geändert (nur in Bezug auf Abschnitt 3.4) am 17. Februar 2004.
- Es wurde am 27. Mai 2004 nach schriftlicher Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen zum 2. April 2004 als Dokument Construct 04/645ⁱⁱ aktualisiert.

CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenrichtlinie

1. Inhalt

- 1.1 Dieses Leitpapier soll die Bedingungen hinsichtlich der Anbringung der CE-Kennzeichnung selbst, der zusätzlichen Informationen, die der Kennzeichnung beizufügen sind, sowie zum Inhalt von EG-Konformitätserklärung und -Konformitätszertifikat klarstellen.
- 1.2 Das Leitpapier betrifft Produkte, die in den Geltungsbereich der Richtlinie des Rates 89/106/EWG¹ (im folgenden als Bauproduktenrichtlinie oder BPR bezeichnet) fallen und die nach den Vorschriften dieser Richtlinie die CE-Kennzeichnung tragen. Es berücksichtigtⁱⁱⁱ die Richtlinie des Rates 93/68/EWG² (die CE-Kennzeichnungs-Richtlinie), mit welcher die BPR in Bezug auf die CE-Kennzeichnung geändert wurde, und den Beschluss des Rates 93/465/EWG³ über die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung.
- 1.3 Das Leitpapier richtet sich an eine Reihe unterschiedlicher Adressaten, insbesondere an Verfasser technischer Spezifikationen (Mitglieder von CEN/CENELEC und von EOTA), zur Beachtung zusammen mit den entsprechenden Mandaten und den darin enthaltenen Vorschriften, sowie an Regelsetzer und Aufsichtsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Es kann auch zu Informationszwecken für Hersteller und Verwender von Interesse sein, obwohl die maßgeblichen technischen Spezifikationen, wenn sie verfügbar sind, alle relevanten Einzelheiten zu den betreffenden Produkten enthalten werden.

2. Grundprinzipien der CE-Kennzeichnung

- 2.1 Dieses Leitpapier gehört in den Rahmen der allgemeinen Politik der Kommission in Bezug auf die CE-Kennzeichnung ebenso wie in den Anwendungsbereich der BPR (siehe auch den Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien – Kapitel 7⁴). Zur Verstärkung von Kohärenz und Transparenz des CE-Kennzeichnungssystems berücksichtigt dieser Abschnitt die gemeinsamen Regeln für die Anwendung der CE-Kennzeichnung ebenso wie die besonderen Regeln nach der BPR. *Wo letztere eine besondere Terminologie benutzt, ist dies im Text durch Kursivschrift hervorgehoben.*
- 2.2 Die CE-Kennzeichnung dokumentiert, dass das fragliche Produkt mit allen anzuwendenden Bestimmungen (oder Anforderungen) der anzuwendenden Richtlinie(n) übereinstimmt, die zur CE-Kennzeichnung führen (wesentliche Anforderungen, technische Spezifikationen und besondere Anordnungen), und dass das Produkt dem/den jeweils angemessenen der in der/den Richtlinie(n) enthaltenen Konformitätsbescheinigungsverfahren unterworfen worden ist⁵. *Im Falle der BPR zeigt die CE-Kennzeichnung an, dass das Produkt den jeweiligen nationalen Normen entspricht, mit denen harmonisierte Normen umgesetzt worden sind, oder einer europäischen technischen Zulassung oder einer nationalen technischen Spezifikation nach Artikel 4 Absatz 2 c), **und** dass das für das betreffende Produkt mit der*

1 ABI. Nr. L 40, 11.2.1989

2 ABI. Nr. L 220, 30.8.1993 (Anm. d. Übers.: In der englischen Fassung des Leitpapiers wird die Richtlinie fälschlicherweise durchgehend mit "93/68/EC" statt richtig "93/68/EEC" bezeichnet.)

3 ABI. Nr. L 220, 30.8.1993 (Anm. d. Übers.: In der englischen Fassung des Leitpapiers wird der Beschluss fälschlicherweise durchgehend mit "93/465/EC" statt richtig "93/465/EEC" bezeichnet.)

4 ISBN 92-828-7500-8. <http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/newapproach.htm>

5 Siehe den Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien, Kapitel 2.2, das die gleichzeitige Anwendung von Richtlinien erläutert.

Entscheidung der Kommission bestimmte System der Konformitätsbescheinigung angewendet worden ist.

Da die technischen Spezifikationen nach einem auf der Produktleistung beruhenden Konzept erarbeitet werden sollen, dokumentiert die CE-Kennzeichnung im Fall der Bauproduktenrichtlinie, dass die Bauprodukte hinsichtlich von Eigenschaften, die einen Einfluss auf die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an Bauwerke haben und die in mindestens einem Mitgliedstaat geregelt sind (mandatierte Eigenschaften), bewertet worden sind (Erstprüfung) unter Verwendung des relevanten Beurteilungsverfahrens, wie es in den technischen Spezifikationen beschrieben ist. Die Produktleistungen werden in den Informationen deklariert, die der CE-Kennzeichnung beizufügen sind. Die CE-Kennzeichnung dokumentiert auch, dass die besonderen harmonisierten Leistungskriterien (z. B. Schwellenwerte) erfüllt und alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Konformitätsbescheinigung durchgeführt worden sind.

Im Zusammenhang mit harmonisierten europäischen Normen gibt die CE-Kennzeichnung die Übereinstimmung mit dem "harmonisierten" Teil der Norm an, nicht mit dem restlichen "freiwilligen" Teil des ganzen Normentextes. Der informative "Anhang ZA" der Norm führt detailliert die Bedingungen auf, die der Hersteller erfüllen muss, um die CE-Kennzeichnung auf den Produkten anzubringen.

- 2.3 Der Geltungsbereich des CE-Kennzeichnungssystems ist in der/den entsprechenden Harmonisierungsrichtlinie(n) beschrieben und kann nur von dem für die Konformität des Produkts verantwortlichen Rechtsperson angewendet werden. *Im Falle der Bauproduktenrichtlinie ist die CE-Kennzeichnung nur erlaubt für Produkte, die durch eine der in Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 4 erwähnten technischen Spezifikationen abgedeckt werden. Es ist der Hersteller oder sein im EWR ansässiger bevollmächtigter Vertreter, der die Verantwortung für das Anbringen der CE-Kennzeichnung trägt.*
- 2.4 Wenn Produkte Gegenstand anderer Richtlinien sind, die andere Aspekte behandeln und die auch die CE-Kennzeichnung vorschreiben, muss diese angeben, dass die Produkte auch konform mit den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien sind⁶. Wenn eine oder mehrere dieser Richtlinien dem Hersteller gestatten, während einer Übergangsfrist zu wählen, welche Regelungen anzuwenden sind, müssen die der CE-Kennzeichnung beigefügten Informationen die Richtlinien, die angewendet wurden, deutlich bezeichnen⁷.
- 2.5 Die CE-Kennzeichnung ist **die einzige** Kennzeichnung, die anzeigt, dass ein Produkt mit einer auf den Prinzipien des "Neuen Ansatzes" basierenden Richtlinie übereinstimmt (siehe auch Abschnitt 2.2). Sie **muss** an die Stelle aller anderen verbindlichen Konformitätskennzeichnungen treten, die den gleichen Geltungsbereich haben wie die CE-Kennzeichnung und möglicherweise vor der Harmonisierung in nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten bestanden. Die CE-Kennzeichnung ist weder ein Herkunftszeichen ("hergestellt im EWR") noch ein Qualitätszeichen.
- 2.6 Wenn jegliche Verpflichtungen, die sich aus EG-Recht (Richtlinien, Bestimmungen des Vertrages usw.) ergeben, berücksichtigt worden sind, kann ein Hersteller auch verschiedene Zeichen an dem Produkt anbringen, wie etwa eine freiwillige Qualitätskennzeichnung oder ein freiwilliges Normenzeichen, unter der Bedingung,

⁶ Siehe Artikel 2 Absatz 2 BPR

⁷ Siehe den Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien, Kapitel 7.2, das detaillierte Aussagen zur CE-Kennzeichnung enthält für den Fall, dass Produkte Gegenstand mehrerer Richtlinien sind

dass Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt werden, und unter der Voraussetzung, dass solche Zeichen nicht geeignet sind, von dritter Seite in Inhalt und Form mit der CE-Kennzeichnung verwechselt zu werden. Ein Hersteller bleibt berechtigt, auf freiwilliger Basis aus wirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen der Vermarktung über die strengen rechtlichen Anforderungen hinauszugehen, die es erlauben, ein Produkt auf dem normalen Weg in den Verkehr zu bringen.

- 2.7 Alle einem Produkt beigefügten Hinweise, die jedoch nicht harmonisierte Aspekte betreffen, müssen von den Angaben, die mit der CE-Kennzeichnung gegeben werden, getrennt werden. Nicht harmonisierte Aspekte dürfen unter keinen Umständen derart präsentiert werden, dass die CE-Kennzeichnung absichtlich oder versehentlich als auf sie anwendbar angesehen werden kann.

Daher hat der Hersteller das Recht, zusätzliche Informationen für CE-gekennzeichnete Produkte anzugeben (z. B. das Datum, das Los, die Fertigungslinie oder eine Identifikationsnummer). Diese zusätzlichen Informationen, einschließlich eventueller freiwilliger Zeichen, sollten jedoch an einer separaten Stelle (z. B. in einem separaten Kästchen) gegeben werden, um jede Verwechslung⁸ mit den Informationen zu verhindern, die zur CE-Kennzeichnung gehören (siehe Beispiel 5 in Anhang 1).

- 2.8 Die CE-Kennzeichnung muss in der in der Richtlinie des Rates 93/68/EWG und dem Beschluss des Rates 93/465/EWG beschriebenen Form sichtbar, lesbar und untilgbar angebracht werden und muss für die Marktüberwachungsbehörden leicht zugänglich sein. *Im Falle der BPR ist die CE-Kennzeichnung auf dem Produkt selbst, auf einem daran angebrachten Etikett, auf seiner Verpackung oder auf den kommerziellen Begleitpapieren anzubringen (siehe auch Abschnitt 3.2).*

- 2.9 Die CE-Kennzeichnung muss angebracht werden, bevor das Produkt in Verkehr gebracht wird. Der Hersteller oder sein im EWR ansässiger bevollmächtigter Vertreter kann in Abhängigkeit von den Randbedingungen des Produktionsprozesses des betreffenden Produkts entscheiden, wann die CE-Kennzeichnung erfolgt. Der Hersteller garantiert, dass das Produkt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der jeweiligen Richtlinien des Neuen Ansatzes entworfen und hergestellt worden ist, und dass seine Übereinstimmung beurteilt worden ist, wenn es in Verkehr gebracht wird⁹.

- 2.10 Die CE-Kennzeichnung muss die Identifikationsnummer der notifizierten Stelle beinhalten, wenn diese Stelle den Bestimmungen der relevanten Richtlinie entsprechend bei der Produktionskontrolle eingeschaltet ist. *Im Falle der Bauproduktenrichtlinie betrifft diese Forderung die Konformitätsbescheinigungssysteme, die in den Entscheidungen der Kommission als Systeme 1+, 1 und 2+ bezeichnet sind.*¹⁰ Solche Identifikationsnummern werden der Stelle von der Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens zugeteilt (siehe Leitpapier A).

- 2.11 Der Verwendungszweck eines Bauprodukts sollte in den die CE-Kennzeichnung begleitenden Informationen angegeben werden, es sei denn, dass der Verweis auf

⁸ Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept (und dem Gesamtkonzept, Erg. d. Übers.) verfassten Richtlinien, Abschnitt 7.4

⁹ Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept (und dem Gesamtkonzept, Erg. d. Übers.) verfassten Richtlinien, Abschnitt 3.1

¹⁰ BPR Anhang III.2 (i) mit Stichprobenprüfung, BPR Anhang III.2 (i) ohne Stichprobenprüfung bzw. BPR Anhang III.2 (ii) erste Möglichkeit mit laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle

die technische Spezifikation selbst ausreicht.¹¹ In manchen Fällen kann es erforderlich sein, besondere Angaben bezüglich der Randbedingungen der Endverwendung zu machen (siehe Abschnitt 4.5 unten). Diese Informationen können ggf. in einer geeigneten Weise in Worten, Symbolen, Abkürzungen, Piktogrammen oder Nutzungskategorien gegeben werden. Wenn erforderlich, legen die technischen Spezifikationen die Mittel zur Beschreibung des Verwendungszwecks/der Verwendungszwecke und der Bedingung(en) der Endverwendung der betreffenden Produkte fest.

- 2.12 Der Hersteller ist verantwortlich für die Konformität des Produkts in dem Moment, in dem es auf dem EWR-Markt in Verkehr gebracht wird (d. h. der erste Vorgang, durch den ein Produkt auf dem EWR-Markt verfügbar wird mit dem Ziel seiner Verbreitung und/oder Verwendung im EWR). Er ist nicht dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die beigefügten Angaben in der Lieferkette weitergegeben werden. Die technischen Spezifikationen sollten jedoch die erforderlichen Angaben verlangen, die es jedermann ermöglichen zu überprüfen, ob die Begleitinformationen in richtiger Weise zu dem betreffenden Produkt passen (z. B. durch einen Code, eine Losnummer etc.) - dies deshalb, weil die Verfolgbarkeit erforderlich sein kann z. B. für Bevollmächtigte in der Lieferkette oder für die Marktaufsicht.

3. Der CE-Kennzeichnung beizufügende Informationen

- 3.1 Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht ausschließlich aus den Buchstaben CE in der festgelegten Form, gefolgt, soweit zutreffend, von der Identifikationsnummer der notifizierten Stelle (siehe Abschnitt 2.10). Gleichwohl verlangt Anhang III. 4.1 BPR in der überarbeiteten Fassung^{iv}, dass der CE-Kennzeichnung die folgenden ergänzenden Informationen beigefügt¹² werden:
- Name oder Kennzeichen des Herstellers (siehe 3.3),
 - die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde (siehe 3.4),
 - gegebenenfalls die Nummer des EG-Konformitätszertifikats (siehe 3.5) und
 - gegebenenfalls Angaben zur Bezeichnung der Produktmerkmale und der deklarierten Produktleistungen gemäß den technischen Spezifikationen (siehe 3.6).
- 3.2 Die CE-Kennzeichnung und die beizufügenden Angaben müssen auf dem Produkt selbst, auf einem daran angebrachten Etikett, auf seiner Verpackung oder in den Lieferunterlagen angebracht werden. Die Reihenfolge in dieser Liste bringt deutlich eine Hierarchie zum Ausdruck. Wenn irgend möglich, müssen die CE-Kennzeichnung und die beigefügten Angaben auf dem Produkt selbst angegeben werden. Wenn dies aus physischen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht praktikabel ist, können die CE-Kennzeichnung und die beigefügten Angaben an der nächsten beschriebenen Stelle angebracht werden und so weiter, bis eine passende Stelle gefunden ist.

Für manche Produkte kann es sinnvoll sein, eine Kombination von Stellen für die CE-Kennzeichnung und die beigefügten Angaben festzulegen, um die Angaben auf dem Produkt selbst zu reduzieren, während die vollständigen Angaben in den beigefügten Lieferunterlagen gemacht werden. Wenn die Angaben auf diese Weise aufgeteilt

¹¹ In vielen Fällen ist keine Notwendigkeit gegeben, den Endverwendungszweck des Produkts anzugeben, oder es reicht eine allgemeine Angabe aus.

¹² Im Kontext der Bauproduktenrichtlinie bedeutet die Formulierung "beigefügt" die Anbringung an einer der vier in der Richtlinie bezeichneten Stellen (d.h. auf dem Produkt selbst, auf einem daran angebrachten Etikett, auf seiner Verpackung oder in den beiliegenden Lieferunterlagen).

werden, muss an der Stelle, die weiter unten in der Hierarchie steht, stets jeweils der Teil der Angaben wiederholt werden, der bereits an höherer Stelle der Hierarchie angebracht wurde.

Technische Spezifikationen müssen für die von ihnen erfassten Produkte angeben, wo die CE-Kennzeichnung und die beizufügenden Angaben gemäß den vorgenannten Prinzipien anzubringen sind; die Stelle(n) muss/müssen für alle Produkte einer bestimmten Art die gleiche(n) sein.

- 3.3 **Name oder Kennzeichen des Herstellers:** Es soll der Name des Herstellers¹³ und nicht der seines im EWR ansässigen Vertreters der CE-Kennzeichnung beigefügt werden. Der Zweck dieser Angabe ist es, die für die Herstellung des Produkts rechtlich verantwortliche Rechtsperson zu identifizieren. Obwohl verschiedene Hersteller von Komponenten zum Endprodukt beigetragen haben können, ist nur die für die Herstellung des speziellen Bauprodukts rechtlich verantwortliche Rechtsperson der Hersteller im Sinne der BPR. Im Fall, dass Einzelhändler die Produkte anderer unter ihrem eigenen Namen handeln oder dass Verkäufer von Bausätzen Komponenten anderer Hersteller zusammenstellen, regelt der zugrundeliegende Vertrag zwischen den Parteien ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten.

Die hier vorgesehenen Angaben müssen ausreichend sein, um mit dem oben definierten Hersteller direkt in Kontakt treten zu können. Das bedeutet, dass der Name durch die registrierte Anschrift des Herstellers vervollständigt werden muss.

Die BPR verlangt weder, dass der Hersteller im EWR niedergelassen sein muss, noch, dass ein Hersteller aus einem Nicht-EWR-Land einen im EWR ansässigen bevollmächtigten Vertreter hat. Der bevollmächtigte Vertreter ist eine Rechtsperson, die vom Hersteller ausdrücklich bestimmt und rechtsverbindlich autorisiert ist, in seinen Angelegenheiten innerhalb des EWR zu handeln, und ist nicht zu verwechseln mit dem Importeur¹⁴. Letzterer ist jede Rechtsperson, die ein Produkt aus einem Drittstaat im EWR in den Verkehr bringt und nach dem Gesetz dafür verantwortlich ist sicherzustellen, dass alle für den EWR-Markt auf das Produkt anzuwendenden rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Im Fall, dass ein Hersteller aus einem Drittstaat keinen im EWR ansässigen Vertreter hat und sich ein Problem ergibt, würden sich die Marktbehörden, entsprechend ihrer nationalen Gesetzgebung, an den Importeur wenden.

- 3.4 **Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde:** betrifft den physischen Vorgang der Anbringung der CE-Kennzeichnung¹⁵ auf jedem Produkt (siehe Abschnitt 2.9). Soweit die Art und Weise des kontinuierlichen Produktionsprozesses Schwierigkeiten bereiten könnte, sollten die technischen Spezifikationen für Anleitung sorgen.
- 3.5 **Nummer des EG-Konformitätszertifikats:** Nur wenn das Konformitätsbescheinigungssystem die Zertifizierung des Produkts oder der laufenden Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine dritte Stelle erfordert (diejenigen Konformitätsbescheinigungssysteme, die in den Entscheidungen der Kommission als

13 Die Begriffe "Produzent" und "Hersteller" bedeuten in der BPR dasselbe (Anm. d. Übers.: Diese Anmerkung trifft nicht auf die deutsche Fassung der Bauproduktenrichtlinie zu; dort ist ausschließlich von "Hersteller" die Rede).

14 Beachte, dass ein Importeur, z.B. ein professioneller Importeur, Einzelhändler oder Weiterverkäufer, oder selbst ein Endverbraucher, der direkt importiert, Produkte in den Verkehr bringen kann, ohne den Hersteller in irgendeiner Weise rechtlich zu vertreten.

15 In diesem Moment übernimmt der Hersteller konkret die Verantwortung, zu erklären und zu garantieren, dass das Produkt mit den Anforderungen übereinstimmt, die in denjenigen technischen Spezifikationen enthalten sind, die für das betroffene Produkt relevant sind.

"Systeme 1+, 1 und 2+"¹⁶ bezeichnet sind). Die Nummer ist eine einmalige Referenznummer, die von der Zertifizierungsstelle gemäß den nach Erörterungen zwischen den notifizierten Stellen vereinbarten Verfahren vergeben wird.

3.6 Produkteigenschaften und deklarierte Produktleistungen: Diese Angabe ist spezifisch für das/die fragliche(n) Produkt(e) entsprechend seinem/ihren vorgesehenen Verwendungszweck(en) und den Bedingungen der Endnutzung. In diesem Leitpapier können nur allgemeine Prinzipien erarbeitet werden.

- a) Technische Spezifikationen (harmonisierte Normen und europäische technische Zulassungen) müssen alle notwendigen Angaben beinhalten, die erforderlich sind, damit ein Hersteller die CE-Kennzeichnung vollständig vornehmen kann, einschließlich einer klaren Bestimmung der Aufgaben, die von einer notifizierten Stelle auszuführen sind (wenn es solche gibt).
- b) Die der CE-Kennzeichnung beigefügten Angaben enthalten die folgenden Punkte gemäß der technischen Spezifikation:
 - b-1) Einen Verweis auf die relevanten harmonisierten technischen Spezifikationen (harmonisierte(n) Norm(en) und/oder europäische technische Zulassung), die für das Produkt anwendbar sind;
 - b-2) Wenn zutreffend (siehe Abschnitt 2.11), muss ebenfalls ein Hinweis zum vorgesehenen Verwendungszweck oder den vorgesehenen Verwendungszwecken des Produkts, wie in der technischen Spezifikation definiert, vorgesehen werden, vorzugsweise in angemessener Kurzform (z.B. "Typ II.b-3"). Soweit die technische Spezifikation harmonisierte Leistungseigenschaften oder Dauerhaftigkeitsaspekte benennt, die bewertet und für die ein Resultat für einen bestimmten Verwendungszweck deklariert werden muss, müssen die der CE-Kennzeichnung beigefügten Angaben über die entsprechenden Leistungen informieren.
 - b-3) Ein Hersteller ist im Allgemeinen¹⁷ berechtigt, die Option "keine Leistung festgestellt" ("no performance determined") zu verwenden, in Fällen, in denen er das Produkt in Ländern in Verkehr bringen möchte, die keine Vorschriften bezüglich der Deklaration von einer oder mehrerer Produkteigenschaften für einen bestimmten Verwendungszweck oder für bestimmte Bedingungen der Endnutzung haben¹⁸.

Anmerkung: Es ist nicht möglich, einerseits die KLF-Option ("NPD-Option") für eine mandatierte Eigenschaft heranzuziehen und andererseits ein freiwilliges Bescheinigungssystem anzuwenden, um die Produktleistung für diese Eigenschaft zu deklarieren.

¹⁶ BPR Anhang III.2 (i) mit Stichprobenprüfung, BPR Anhang III.2 (i) ohne Stichprobenprüfung bzw. BPR Anhang III.2 (ii), erste Möglichkeit, mit laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

¹⁷ Außer, wenn in den harmonisierten technischen Spezifikationen Schwellenwerte für (eine) bestimmte Produkteigenschaft(en) aufgestellt worden sind (siehe Leitpapier E "Stufen und Klassen, Abschnitt 3.6), oder wenn die erforderlichen Angaben in Verbindung mit der Identifizierung des Produkts stehen.

¹⁸ In der Entscheidung der Kommission zum anzuwendenden System der Konformitätsbescheinigung heißt es: "Das System sollte derart ausgestaltet werden, dass es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muss, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt ... In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben" (Anm. d. Übers.: Die englische Fassung zitiert hier falsch aus den Entscheidungen. Die Entscheidungen verweisen auf "verification of such a characteristic" (Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals); dagegen ist in der englischen Fassung des Leitpapiers von "assessment of the performance of the product" (Bewertung der Produktleistung) die Rede).

Daher sollten der CE-Kennzeichnung (siehe 3.2) die folgenden Angaben beigefügt werden:

- Verweis auf die technische Spezifikation;
- wenn zutreffend, Angabe des Verwendungszwecks oder der Verwendungszwecke des Produkts, ggf. einschließlich der Bedingungen der Endnutzung;
- die deklarierte Leistung, bewertet für einen bestimmten Verwendungszweck oder bestimmte Bedingungen der Endnutzung, oder KLF. Wenn die KLF-Option vom Hersteller herangezogen wird, ist das Kürzel "KLF" ausdrücklich in Verbindung mit der betroffenen Eigenschaft anzugeben.
- Im Fall von europäischen technischen Zulassungen¹⁹ enthält eine vereinfachte CE-Kennzeichnung auf dem Produkt selbst eine Angabe zur Nummer der erteilten Zulassung. Weiterhin enthalten die der CE-Kennzeichnung beizufügenden Angaben den deklarierten Wert der Produktleistung oder die KLF-Option für jede mandatierte Eigenschaft.

Die Liste der mandatierten Eigenschaften, für die eine Deklaration der Leistung erforderlich ist, sollte systematisch in den der CE-Kennzeichnung beigefügten Angaben wiedergegeben werden, so wie sie in den technischen Spezifikationen enthalten ist und ohne Änderung in der Reihenfolge der Eigenschaften, um die Übersichtlichkeit zu verbessern und die Anwendung des Produkts zu erleichtern.

Anmerkung 1: Nur Angaben, die nicht ausdrücklich durch Verweis auf die technische Spezifikation selbst gegeben werden, müssen mit der CE-Kennzeichnung gegeben werden.

Anmerkung 2: Wenn technisch begründet, können stellvertretende Eigenschaften (auch Ersatz-Eigenschaften genannt) von CEN bzw. EOTA anstelle von mandatierten Eigenschaften herangezogen werden. Hierfür muss normalerweise die Zustimmung der Kommissionsdienste während des Verfahrens der Beantwortung der Mandate eingeholt werden. Wenn neue stellvertretende Eigenschaften erforderlich sind, erfordert dies eine Änderung des Mandats und/oder des Arbeitsprogramms von CEN bzw. EOTA. Um jedoch Verzögerungen zu vermeiden, können solche stellvertretenden Eigenschaften in technischen Spezifikationen herangezogen werden, wenn die Kommissionsdienste von CEN bzw. EOTA darüber schriftlich informiert worden sind.

Weitere Anleitung für Verfasser von technischen Spezifikationen bezüglich dieser zusätzlichen Angaben, die der CE-Kennzeichnung beizufügen sind, wird in Abschnitt 4 gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass, während für die Verfasser von technischen Spezifikationen verschiedene Optionen möglich sind, die technische Spezifikation von demjenigen genau befolgt werden muss, der die CE-Kennzeichnung anbringt.

Der Anhang 1 gibt erläuternde Beispiele für die CE-Kennzeichnung, wie sie für Bauprodukte anzuwenden ist.

- 3.7 **Angabe der angewandten Richtlinien:** Wenn, wie in Abschnitt 2.4 ausgeführt, eine oder mehrere Richtlinien, die auf das Produkt anwendbar sind, dem Hersteller während einer Übergangsfrist erlauben auszuwählen, welche Regelungen anzuwenden sind, müssen die der CE-Kennzeichnung beizufügenden Angaben die angewendeten Richtlinien, wie sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind, genau bezeichnen (Artikel 2 Absatz 2 b) BPR).

¹⁹ Gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 3.2, zweiter Absatz

4. Anleitung für die Verfasser von Spezifikationen bezüglich der Bezeichnung von Produkteigenschaften

- 4.1 Dieses Kapitel legt die Prinzipien dar, die von den Verfassern technischer Spezifikationen im Hinblick auf die geforderten Angaben zur Bezeichnung der harmonisierten Produkteigenschaften zu beachten sind, soweit diese einschlägig sind. Technische Spezifikationen müssen im Detail genau angeben, wie ein Hersteller für ein bestimmtes Produkt das System der CE-Kennzeichnung anzuwenden hat. Dabei können sich die Beiträge von Vertretern notifizierter Stellen als eine nützliche Kenntnis- und Erfahrungsquelle erweisen.
- 4.2 **Gebrauch von "kodierten" Formaten:** Wenn zusätzliche Angaben zu den deklarierten Werten für harmonisierte Eigenschaften gefordert werden, oder um das Produkt, seinen Verwendungszweck oder die Bedingungen seiner Endnutzung zu definieren, sollten die Verfasser technischer Spezifikationen die Möglichkeiten von verkürzten Formen der Darstellung prüfen (definierte Symbole, genormte Bezeichnungen, zweckdienliche Klassen oder Piktogramme). Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, ist es wichtig, dass die Verfasser technischer Spezifikationen die einheitliche Verwendung solcher "kodierter Formate" quer durch die Produktfamilien sicherstellen.
- 4.3 **Verwendungszwecke:** Mögliche Verwendungszwecke für das Produkt/die Produkte sollten in den technischen Spezifikationen definiert werden in Verbindung mit zweckmäßigen Schlagworten oder Symbolen, die, soweit erforderlich, bei den der CE-Kennzeichnung beizufügenden Angaben zu verwenden sind. Bei Produkten mit mehr als einem Verwendungszweck werden notwendigerweise ausreichende Angaben hinzuzufügen sein, die alle Verwendungszwecke abdecken. Aber die technische Spezifikation sollte, wenn dies angemessen ist (und wenn die Bestimmungen der Abschnitte 2.11. und 3.1 erfüllt sind), eine gewisse Flexibilität bei der Darstellung dieser Angaben vorsehen.

Für einige Produkte wird es nicht möglich oder erforderlich sein, den Verwendungszweck in anderer als allgemeiner Form zu beschreiben, z.B. "für die Anwendung in Gebäuden". Dies ist völlig akzeptabel, vorausgesetzt, dass alle harmonisierten Eigenschaften für alle möglichen Verwendungszwecke oder Bedingungen der Endnutzung mit dieser allgemeinen Angabe abgedeckt werden.

Bedingungen der Endnutzung: Dies beschreibt die reale oder eine übliche Konfiguration, in der ein Produkt eingesetzt wird, in Bezug auf alle Aspekte, die das Verhalten dieses Produkts beeinflussen. Eingeschlossen sind Aspekte wie seine Größe, seine Ausrichtung, seine Lage in Bezug zu anderen anschließenden Produkten sowie die Art und Weise seiner Befestigung. Dieser gedankliche Ansatz weicht von dem Ansatz des Verwendungszwecks ab, der auf die Rolle(n) Bezug nimmt, die ein Produkt spielen soll hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen in Bezug auf die Teile von Bauwerken, die von der BPR abgedeckt sind. Der Verwendungszweck steht daher in Bezug zu der Funktion des Produkts in irgendeinem Teil des Bauwerks. Die technische Spezifikation muss die **Bedingungen der Endnutzung** definieren, auf denen sich die Anforderungen bezüglich des Produkts gründen. Dies ist wesentlich für das Brandverhalten²⁰; es kann aber auch für andere Eigenschaften von Bedeutung sein.

- 4.4 **Stufe der Produktleistung:** Diese Angabe wird, unter Verwendung angemessener Einheiten, in der Regel aufgrund des Ergebnisses/der Ergebnisse einer einheitlichen Bestimmungsmethode gemacht, die in direktem Bezug zu der betroffenen

²⁰ Entscheidung der Kommission 2000/147/EG zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten

harmonisierten Eigenschaft steht. Soweit Prüfungen einen statistischen Aspekt haben, kann eine Bandbreite von Werten oder Vertrauensgrenzen angewendet werden, wenn die Verfasser technischer Spezifikationen dies für zweckmäßiger halten. Gleichwohl wird in der Regel ein einziger, auf der statistischen Analyse basierender Wert genügen.

Wenn geregelte Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 BPR von der Kommission vorgegeben sind, soll die erreichte Klasse angegeben werden und nicht das Prüfergebnis.

In bestimmten Situationen kann auch eine Reihe von Abweichungen von diesen allgemeinen Prinzipien angezeigt sein:

- **Zweckmäßige Klassen²¹:** Soweit der harmonisierte Teil einer Europäischen Norm oder einer europäischen technischen Zulassung (European Technical Approval – ETA) den Gebrauch von zweckmäßigen Klassen (wie in Abschnitt 1.2.2 des allgemeinen Teils der Grundlegenden Dokumente definiert) vorsieht, können diese Klassen dazu benutzt werden, jede der harmonisierten Eigenschaften zu beschreiben, vorausgesetzt, dass sie nicht andere Aspekte des nicht-harmonisierten Teils der Norm oder der ETA einschließen. Das Ergebnis der Bestimmungsmethode braucht nicht genannt zu werden, außer wenn es wahrscheinlich ist, dass sonst die Angabe nicht eindeutig ist.
- **Mehrere Bestimmungsmethoden:** Wenn eine technische Spezifikation richtiger Weise mehr als einen Weg für die Ermittlung einer Eigenschaft vorsieht (z.B. eine Prüf- und eine Berechnungsmethode oder eine Prüfung mit unterschiedlichen Prüfbedingungen), muss der ermittelte Wert mit einem Bezug auf die angewendete Bewertungsmethode ergänzt werden, es sei denn, das Ergebnis ist eindeutig. Eine Kurzform für die Angabe der Methode ist vorzuziehen.

Wenn die Prüfbedingungen die für ein Produkt angegebenen Werte verändern können, ohne dass ein anderer Verwendungszweck bestimmt wird, müssen zu der betreffenden Eigenschaft oder den betreffenden Eigenschaften ergänzende Angaben vorgesehen werden. Für das Brandverhalten (soweit es erforderlich ist, die Bedingungen der Endnutzung zu simulieren) müssen die angegebenen Eigenschaften in Bezug zu den Bedingungen der Endnutzung²² stehen, wie sie in der Produktnorm oder in einem unabhängigen Bezugsdokument spezifiziert sind.

4.5 **Nicht verlangte Angaben:** Wie im Abschnitt 3.6 festgestellt, brauchen Angaben, die durch den Verweis auf die technische Spezifikation selbst deutlich bestimmt sind, der CE-Kennzeichnung nicht beigefügt zu werden:

- **Artspezifische Werte:** Gegebenenfalls sollen technische Spezifikationen dem Hersteller die Option eröffnen zur Annahme eines allgemein akzeptierten "artspezifischen" oder "Tabellen"-Wertes für eine bestimmte Eigenschaft ohne die Notwendigkeit einer Prüfung (z. B. Wärmeleitfähigkeit oder Wasserdampfdurchlässigkeit von gut bekannten Materialien). Die artspezifischen Werte sollten in den technischen Spezifikationen tabellarisch erfasst oder durch Bezug auf eine geeignete Unterstützungsnorm angegeben werden.
- **Anforderungsstufen:** Wo eine Anforderungsstufe (z.B. eine Mindest- oder Höchststufe) für eine bestimmte Eigenschaft von der Kommission festgelegt worden ist, muss dem vom Hersteller entsprochen werden.

²¹ Leitpapier E zu Klassen und Stufen

²² Zum Beispiel kann in Bezug auf das Brandverhalten die Angabe lauten "Klasse B-s1,d0 auf einer Unterlage der Klasse A2-s1,d0 oder besser, anderenfalls Klasse C-s1,d".

In den vorgenannten Fällen drückt die CE-Kennzeichnung selbst die Übereinstimmung mit dem geforderten Wert oder der geforderten Stufe aus. Wenn jedoch der Hersteller die Option "keine Leistung festgestellt" für eine bestimmte Eigenschaft anwenden will, muss dies deutlich werden (siehe Abschnitt 3.6).

Dem Hersteller soll selbstverständlich das Recht belassen werden, aus wirtschaftlichen Gründen das Produkt zu prüfen, um so eine bessere Leistung nachzuweisen, und die technischen Spezifikationen sollten Regelungen hierfür vorsehen. Jedoch wird nicht verlangt, dass diese zusätzlichen Angaben der CE-Kennzeichnung beizufügen sind.

4.6 **Dauerhaftigkeitsaspekte:** Technische Spezifikationen müssen bestimmen, wie Dauerhaftigkeitsaspekte einer Produktleistung in den der CE-Kennzeichnung beizufügenden Angaben anzugeben sind. Dauerhaftigkeit hat viele Aspekte, aber für Zwecke der CE-Kennzeichnung sollte sie allgemein verstanden werden als Leistungsminderung von Produkteigenschaften als Folge bestimmter Einwirkungen. Üblicherweise sollte die Leistung durch Angabe von Ergebnissen, ermittelt durch zweckmäßige Bestimmungsmethoden, dargestellt werden, obwohl nur solche Aspekte, die nicht implizit durch die Übereinstimmung mit der technischen Spezifikation abgedeckt werden, der CE-Kennzeichnung beigefügt werden müssen. Um die Ausarbeitung technischer Spezifikationen nicht zu verzögern, ist vom Stand der Technik zum Zeitpunkt der Erarbeitung auszugehen.

4.7 **Prüfung unter "Bedingungen der Endnutzung":** Verfasser technischer Spezifikationen müssen auf die Form der geforderten beizufügenden Angaben eingehen, wenn Mandate bestimmen, dass Produkte unter "Bedingungen der Endnutzung" oder aber eher als Bestandteil von Bauteilen als als eigenständiges Produkt zu prüfen sind.

Eine Reihe von Optionen kann ins Auge gefasst werden, um die geforderten Prüfsysteme zu vereinfachen, wie die Definition einer begrenzten Zahl von "standardisierten" Prüfanordnungen in Verbindung mit Anwendungsregeln, die die Bandbreite angeben, innerhalb derer das Prüfergebnis oder die Klassifikation noch gültig ist. In bestimmten Fällen könnten die Verfasser von Spezifikationen auch in der Lage sein, eine Prüfanordnung für den angenommenen schlimmsten Fall zu beschreiben, die es dem Hersteller erlaubt, eine einzige Prüfung durchzuführen, wenn er keinen Anspruch auf Feststellung einer besseren Produktleistung erhebt.

Eine weitere Option, die noch einfacher in der Umsetzung sein kann, wäre es, in technischen Spezifikationen "stellvertretende" Eigenschaften des Produkts selbst festzulegen, die bestimmt werden könnten, ohne die Prüfung des fertigen Bauteils für diese mandatierte Eigenschaft zu fordern. Diese Möglichkeit ist bereits in einigen Mandaten erwähnt, wie etwa die Verwendung der Dichte anstelle der Luftschalldämmung beim Mauerwerk; sie könnte aber auch unter anderen Umständen denkbar sein.

4.8 **Gefährliche Stoffe:** Hinweise zur Herangehensweise bei gefährlichen Stoffen werden in Leitpapier H gegeben, das in angemessener Weise aktualisiert und ergänzt werden wird.

5. EG-Zertifikat und -Konformitätserklärung

- 5.1 Der Hersteller oder sein im EWR ansässiger bevollmächtigter Vertreter ist verantwortlich für die Bescheinigung der Konformität eines Produkts²³.

Für ein CE-gekennzeichnetes Produkt hat der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft^v ansässiger bevollmächtigter Vertreter wie verlangt eine Konformitätserklärung zu erstellen, wenn das Produkt in Verkehr gebracht wird.²⁴

Wenn eine Zertifizierung erforderlich ist (Systeme der Konformitätsbescheinigung 1+, 1, 2+)²⁵ muss die Erklärung des Herstellers ein **Konformitätszertifikat** einschließen, das diejenigen Aspekte abdeckt, die in der Verantwortung der zuständigen notifizierten Stelle liegen. Wenn es erforderlich ist, dass die Erstprüfung von einer zugelassenen Stelle durchgeführt wird (System der Konformitätsbescheinigung 3), muss die Erklärung des Herstellers den Bericht über die Erstprüfung einschließen.

Während die CE-Kennzeichnung mit dem Produkt mitgeführt wird, muss die Konformitätserklärung und ggf. das Konformitätszertifikat lediglich beim Hersteller oder bei seinem bevollmächtigten Vertreter auf eine substantielle Anfrage hin erhältlich sein (z.B. durch die für die Marktaufsicht zuständigen nationale Behörden).

- 5.2 Anhang III Abschnitte 4.2 und 4.3 der BPR beschreiben im einzelnen die Anforderungen an die Konformitätserklärung und an das Konformitätszertifikat, welche die folgenden Punkte einschließen (die mit einem Sternchen* versehenen Punkte werden nur im Falle des Zertifikats verlangt).

Wenn die Erklärung ein Zertifikat einschließt, sollte eine Wiederholung von Angaben zwischen Erklärung und Zertifikat vermieden werden.

Ebenso sollte eine sinnlose Wiederholung zwischen der Konformitätserklärung, insbesondere bezüglich der Produktbeschreibung (siehe Abschnitt 5.5) und den Angaben zur CE-Kennzeichnung selbst (insbesondere die Angaben in Verbindung mit den Eigenschaften und deklarierten Produktleistungen) vermieden werden.

Beispiele sind in Anhang 2 gegeben.

- 5.3 **Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle***: Dies muss so angegeben werden, wie es der Kommission gemäß Artikel 18 der BPR notifiziert worden ist.

- 5.4 **Name und Anschrift des Herstellers oder seines im EWR ansässigen bevollmächtigten Vertreters**²⁶: Die hier vorgesehenen Angaben sollten mit denjenigen identisch sein, die der CE-Kennzeichnung beigelegt sind (siehe Abschnitt 3.3), außer in dem Fall, dass der Hersteller ausdrücklich eine Rechtsperson benannt hat, um in seinem Namen innerhalb des EWR zu handeln (seinen bevollmächtigten Vertreter). Letzterer muss im EWR niedergelassen sein, und könnte anstelle des Herstellers identifiziert werden. Zu Zwecken der Zurückverfolgbarkeit muss das Herstellwerk für das betreffende Produkt ebenfalls, möglicherweise in kodierter Form, angegeben werden.

²³ Artikel 13 Absatz 1 BPR

²⁴ Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept (und dem Gesamtkonzept, Erg. d. Übers.) verfassten Richtlinien, Abschnitt 5.4

²⁵ Artikel 13 Absatz 3 b) BPR

²⁶ Siehe Abschnitt 3.3

5.5 **Produktbeschreibung:** Die Produktbeschreibung muss den Produkttyp beinhalten (Gattungsname und, optional, Handelsname), alle anderen zur korrekten Identifizierung des Produkts geforderten Angaben (dies ist von den Verfassern technischer Spezifikationen genau festzulegen) und Angaben zu dem/den vorgesehenen Verwendungszweck(en) und/oder den Bedingungen der Endnutzung, wie in der technischen Spezifikation beschrieben (siehe auch Abschnitt 4.3). Dieser Abschnitt muss auch, wie in der harmonisierten technischen Spezifikation gefordert, eine Kopie der der CE-Kennzeichnung beizufügenden Angaben einschließen, die Hinweise zur Identifizierung der Produkteigenschaften enthalten.

5.6 **Vorschriften, denen das Produkt entspricht:** Bezug auf das EG-Recht und die gattungsspezifische(n) harmonisierte(n) Norm(en) oder europäische technische Zulassung oder die in Artikel 4 Absatz 3 BPR genannten nationalen technischen Spezifikationen, mit denen das Produkt übereinstimmt.

Zusätzlich kann ein Verweis auf die Prüfberichte über die Erstprüfung und auf die Aufzeichnungen bezgl. der werkseigenen Produktionskontrolle in der Konformitätserklärung vorgesehen sein.

5.7 **Besondere für die Verwendung des Produkts geltende Bedingungen:** Diese Angaben ergänzen die oben erwähnten bezgl. dem/den Verwendungszweck(en) oder den Bedingungen der Endnutzung. Technische Spezifikationen sollen ggf. die Art der geforderten Angaben bestimmen, die Verwendungsbeschränkungen für das Produkt enthalten können, Tätigkeiten, die der Kunde ausführen muss, um das Produkt ordnungsgemäß anzuwenden, oder Angaben über den ordnungsgemäßen Einbau, wenn sich dies auf die zufriedenstellende Konformität des CE-gekennzeichneten Produkts auswirkt (wahrscheinlich besonders relevant für Bausätze). Wenn auf andere Produkte Bezug genommen wird, muss es sich um die Produktgattung handeln, ausgenommen in solchen Fällen (z. B. ETAs), in denen eine direkte Verbindung zum Produkt eines bestimmten Lieferanten gegeben ist.

5.8 **Gegebenenfalls Name und Anschrift der zugelassenen Stelle** (nur bei einer Konformitätserklärung): Bezeichnung aller notifizierten Stellen, die vom Hersteller im jeweiligen System der Konformitätsbescheinigung eingeschaltet worden sind. Es genügt die Identifikationsnummer der notifizierten Stelle, wenn diese von der Kommission zugeteilt worden ist.

5.9 **Die Nummer des Zertifikats*:** Eine von der notifizierten Stelle in Übereinstimmung mit den zwischen den notifizierten Stellen vereinbarten Verfahren zugeteilte einmalige Referenznummer.

5.10 **Gültigkeit des Zertifikats*:** Das Zertifikat bleibt solange gültig, wie sich die Bedingungen, unter denen es erteilt wurde, nicht wesentlich geändert haben. Dies kann sich auf das Produkt selbst beziehen, auf die Produktbestandteile, auf das Herstellungsverfahren oder andere Faktoren. Wenn in der technischen Spezifikation hierzu nichts im Einzelnen festgelegt ist, legt die notifizierte Stelle aufgrund ihrer Kenntnis des betreffenden Produkts aus, was unter "wesentlich" zur Zeit der Erteilung des Zertifikats zu verstehen ist. Wenn sich die Bedingungen ändern, hat der Hersteller die Verpflichtung, die notifizierte Stelle zu unterrichten, so dass Maßnahmen zur Bestätigung der Konformität ergriffen werden können²⁷. Unterlässt er dies, gibt er eine falsche Erklärung ab. Die gleichen Prinzipien gelten auch für die

²⁷ Im Fall von ETAs muss der Hersteller mit der Zulassungsstelle der EOTA Kontakt aufnehmen, um klarzustellen, ob die ETA überarbeitet werden muss; wenn dies der Fall ist, muss er ebenso die notifizierte Stelle unterrichten. Im Unterlassungsfall führt dies automatisch zu einer falschen Konformitätserklärung, da die technische Spezifikation (die ETA) nicht länger zu dem Produkt passt.

Erstprüfung, unabhängig davon, ob sie vom Hersteller oder von einer notifizierten Stelle durchzuführen ist, obgleich es hierbei nicht um ein Zertifikat geht²⁸.

- 5.11 **Name und Stellung des zur Unterzeichnung des Zertifikats oder der Erklärung Ermächtigten:** Die von der verantwortlichen Rechtsperson ermächtigte Person.
- 5.12 **Sprache:** Das Konformitätszertifikat oder die Konformitätserklärung muss in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats vorgelegt werden, in dem das Produkt verwendet werden soll oder wo es vom jeweiligen Mitgliedstaat akzeptiert wird. Der Hersteller behält die Verantwortung für die Übersetzung, die mit nationalen Vorschriften bezüglich übersetzter Dokumente übereinstimmen muss. Die Gruppe der notifizierten Stellen hat eine Reihe von Beispielzertifikaten für alle relevanten Systeme der Konformitätsbescheinigung vorbereitet und übersetzt. Diese sind auf der Website der Europäischen Kommission erhältlich (im öffentlichen Teil).

²⁸ Wenn die Bedingungen bezgl. des Produkts selbst, der Produktbestandteile, des Herstellungsverfahrens oder anderer Faktoren sich geändert haben, ist der Bericht über die Erstprüfung nicht mehr länger repräsentativ für das "neue" Produkt und die deklarierten Werte müssen durch eine erneute Erstprüfung nachgewiesen werden.

ANHANG 1: Beispiele für CE-Kennzeichnung und beigefügte Angaben

Diese Beispiele enthalten eine Darstellung der Angaben, die der CE-Kennzeichnung beizufügen sind. Sie sollen nicht dazu dienen, die Form der Darstellung vorzuschreiben oder im Vorhinein die Art oder den Umfang der vorgesehenen Angaben zu beurteilen; dies ist von den Verfassern von technischen Spezifikationen festzulegen, wie es dem betreffenden Produkt angemessen ist, und auf der Basis der Mandate.

Beispiel 1:

CE
XXX 03
EN 12676

Dies ist ein Beispiel für die CE-Kennzeichnung mit dem Minimum an beizufügenden Angaben. Es kann verwendet werden, wenn durch Verweis auf die europäische Norm für den vorgesehenen Verwendungszweck alle Angaben gegeben sind, die für das Produkt erforderlich sind. Es kann außerdem angewendet werden, wenn die technische Spezifikation eine Kombination von Stellen nennt, z.B. eine vereinfachte CE-Kennzeichnung auf dem Produkt selbst, während die vollständigen Angaben auf der Dokumentation enthalten sind, die der CE-Kennzeichnung beizufügen ist.

XXX steht für den Namen und die Adresse des Herstellers oder für das Identitätskennzeichen des Herstellers.

Beispiel 2:

CE
XXX 04
EN 13163 YYY Dicke: 20 mm Wärmeleitfähigkeit: $\lambda_D = 0,038 \text{ W/mK}$ Wärmedurchlass- widerstand: $R_D = 0,5 \text{ m}^2 \cdot \text{K/W}$

Dieses Beispiel zeigt die auf einem Wärmedämmprodukt angebrachte CE-Kennzeichnung, für das das System der Konformitätsbescheinigung 3 gilt.

XXX steht für den Namen und die Adresse oder für das Identitätskennzeichen des Herstellers.

YYY steht für eine Produktdefinition (einschließlich der Möglichkeit, den Handelsnamen zu verwenden).

Beispiel 3:

CE
nnnn
XXX 04 nnnn-CPD-zzzz
EN 13162 YYY Wärmeleitfähigkeit: $\lambda_D = 0,037 \text{ W/mK}$ Wärmedurchlass- widerstand: $R_D = 1,35 \text{ m}^2 \cdot \text{K/W}$ Brandschutzklassifikation: A1

Dieses Beispiel zeigt die auf einem Wärmedämmprodukt angebrachte CE-Kennzeichnung, für das (aufgrund von Brandschutzaspekten) das System der Konformitätsbescheinigung 1 gilt, einschließlich Wärmedämmeigenschaften, die nicht zertifiziert zu werden brauchen (System der Konformitätsbescheinigung 3).


nnnn ist die Identifikationsnummer der notifizierten Stelle, die in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschaltet ist.

XXX steht für den Namen und die Adresse oder für das Identitätskennzeichen des Herstellers.

zzzz ist die Nummer des EG-Konformitätszertifikats.

YYY steht für eine Produktdefinition (einschließlich der Möglichkeit, den Handelsnamen zu verwenden), die es jedermann ermöglicht eindeutig zu erkennen, um was für ein Produkt es sich handelt.

Beispiel 4:


XXX 05
EN 13043 Korngröße: 6/10 Kornabstufung: G _c 85/20 Form der Grobzuschläge: F120 / S1 KLF Korndichte: 2,70 Feinkornanteil: KLF Feinkornqualität: KLF Bruchflächenanteil im Grobzuschlag: KLF Affinität des Grobzuschlags zum bituminösen Bindemittel: KLF Schlagzertrümmerungswiderstand des Grobzuschlags: LA ₂₀ , SZ _{KLF} Polierwiderstand des Grobzuschlags für Deckschichten: PSV ₅₀ Abriebfestigkeit: AAV _{KLF} Verschleißfestigkeit des Grobzuschlags: MDE ₁₅ Widerstandsfähigkeit gegen Temperaturschocks: KLF Volumenstabilität von Zuschlägen aus Stahlwerksschlacken: V _{KLF} Chemische Zusammensetzung: Diorite Gefährliche Stoffe: KLF Frost/Tauwechsel-Widerstand: F2 MS _{KLF} Sonnenbrand von Basalt: KLF Dauerhaftigkeit gegen Spikesreifen: KLF


Dieses Beispiel zeigt die CE-Kennzeichnung für Zuschlagstoffe (Grobzuschlägen) für bituminöse Mischungen und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugfelder und andere dem Verkehr ausgesetzte Flächen. Hier ist ein System der Konformitätsbescheinigung 4 berücksichtigt worden (ohne Einschaltung einer notifizierten Stelle).

XXX steht für den Namen und die Adresse oder für das Identitätskennzeichen des Herstellers.

KLF bedeutet, dass der Hersteller die Option "keine Leistung festgestellt" verwendet.


Beispiel 5: CE-Kennzeichnung und andere Angaben (z.B. freiwillige Kennzeichen) für Bauprodukte)

Dieses Beispiel enthält eine Darstellung der zusätzlichen Angaben, beispielhaft einschließlich freiwilliger Kennzeichen. Es soll nicht dazu dienen, die Form der Darstellung und die Stelle vorzuschreiben, wo die Rahmen anzubringen sind; dies ist in technischen Spezifikationen festzulegen. Es soll auch nicht dazu dienen, im Vorhinein die Art oder den Umfang der vorgesehenen Angaben, die nicht zur CE-Kennzeichnung gehören, zu beurteilen; dies wird vom Hersteller selbst auf freiwilliger Basis oder in technischen Spezifikationen festgelegt.

 nnnn
XXX 02 nnnn-CPD-zzzz
EN 13162 YYY Wärmeleitfähigkeit: $\lambda_D = 0,037 \text{ W/mK}$ Wärmedurchlasswiderstand: $R_D = 1,35 \text{ m}^2 \cdot \text{K/W}$ Brandschutzklassifikation: A1

Jede andere Information auf dem Produkt wie <ul style="list-style-type: none"> - Datum der Herstellung - Identifikationsnummer des Produkts - freiwillige Zeichen einschließlich der Information darüber, was durch das freiwillige Zeichen erfasst oder ausgesagt wird
--


Beispiel 6: CE-Kennzeichnung für ein Bauprodukt, das einer ETA unterliegt

 nnnn	nnnn ist die Identifikationsnummer der notifizierten Stelle, die in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschaltet ist.
XXX 04 nnn-CPD-0001	XXX steht für den Namen und die Adresse oder für das Identitätskennzeichen des Herstellers.
ETA-98/0001 ETAG Nr. 001, Teile 1 und 2, Option 1 M8	Es wird hier angenommen, dass die vollständige Liste der mandatierten Produkteigenschaften und der deklarierten Produktleistungen oder die KLF-Option in der der CE-Kennzeichnung beizufügenden Dokumentation enthalten ist.

ANHANG 2: Beispiele für EG-Konformitätszertifikat und -erklärung

Dieses Beispiel enthält eine Darstellung der Angaben, die für die EG-Konformitätserklärung erforderlich sind. Es soll nicht dazu dienen, die Form der Darstellung vorzuschreiben, in der die Angaben zu machen sind.

Beispiel 1: CE-Kennzeichnung für ein Bauprodukt, das einer harmonisierten Norm unterliegt

EG-Konformitätserklärung	
--------------------------	---

Der Unterzeichnete, Vertreter von

Hersteller und der ²⁹		im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige bevollmächtigte Vertreter ³⁰	
Construction Product Cooperation 1234 West Third Street Idaho, BV 9876 USA		Construction Product Cooperation Limited Bankstreet, 65 Cheshire, XW22LM, United Kingdom	
Herstellwerk ³¹	BPR 003		

erklärt hiermit, dass die Produkte **CPC Tür AB, AC und AD**

mit den Bestimmungen der folgenden EG-Richtlinie(n) übereinstimmen, wenn sie gemäß den in der Produktdokumentation enthaltenen Einbauanweisungen eingebaut worden sind³²:

98/37/EG Maschinenrichtlinie

89/106/EWG Bauproduktenrichtlinie

89/336/EWG Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit in der geänderten Fassung

73/23/EWG Niederspannungsrichtlinie in der geänderten Fassung

und dass die unten genannten Normen angewendet worden sind:

EN 292-1:1991 "Sicherheit von Maschinen - Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze – Teil 1: Grundsätzliche Terminologie, Methodologie"

EN 292-2:1991 einschl. A1:1995 "Sicherheit von Maschinen - Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze - Teil 2: Technische Leitsätze und Spezifikationen"

EN 418:1992 "Sicherheit von Maschinen - NOT-AUS-Einrichtung, funktionelle Aspekte - Gestaltungsleitsätze"

EN 894-1:1997 "Sicherheit von Maschinen - Ergonomische Anforderungen an die Gestaltung von Anzeigen und Stellteilen - Teil 1: Allgemeine Leitsätze für Benutzer-Interaktion mit Anzeigen und Stellteilen"

EN 954-1:1996 "Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen – Teil 1: Allgemeine Gestaltungsleitsätze"

EN 12650-1:2004 "Schlösser und Baubeschläge – Automatische Türsysteme – Teil 1: Produktanforderungen und Prüfverfahren"

²⁹ Leitpapier D der Europäischen Kommission, Abschnitt 5.4. Im Fall des im EWR ansässigen bevollmächtigten Vertreters oder im Fall eines Importeurs (im EWR) ist es rechtlich nicht erforderlich, dass der Hersteller identifiziert wird.

³⁰ Leitpapier D der Europäischen Kommission, Abschnitt 5.4

³¹ Leitpapier D der Europäischen Kommission, Abschnitt 5.4. In Übereinstimmung mit dem Leitpapier ist das Herstellwerk durch einen verschlüsselten Verweis identifiziert worden.

³² Leitpapier D der Europäischen Kommission, Abschnitt 5.6. Im Allgemeinen kann eine EG-Konformitätserklärung verschiedene Richtlinien abdecken, es sei denn, die Richtlinien sehen hierfür eine besondere Form vor (z.B. Richtlinie über persönliche Schutzausrüstung).

EN 14351-1:2004 "Fenster und Außentüren - Produktnorm - Teil 1: Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerwiderstandsfähigkeit, Rauchdichtheit und Widerstand bei Brandbeanspruchung von außen"^{vi}

EN 50081-2:1993 "Elektromagnetische Verträglichkeit - Fachgrundnorm Störaussendung – Teil 2: Industrie"

EN 50082-2:1995 "Elektromagnetische Verträglichkeit - Fachgrundnorm Störfestigkeit – Teil 2: Industrie"

EN 60204-1:1997 "Sicherheit von Maschinen - Elektrische Ausrüstung von Maschinen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen"

EN 61132-2:1994 einschl. A1:1996 "Speicherprogrammierbare Steuerungen – Teil 2: Betriebsmittelanforderungen und Prüfungen"^{vii}

Vorschriften, mit denen das Produkt übereinstimmt³³:

Eigenschaft	Erklärung der Leistung	Bericht ³⁴
Übereinstimmung mit der Niederspannungsrichtlinie	EN 12650-1	CPC 2005001-1 (Technische Dokumentation)
Übereinstimmung mit der Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit	EN 50081-2 und EN 50082-2	CPC 2005001-2 (Technische Dokumentation)
Maschinenrichtlinie	EN 292-1:1991, EN 292-2:1991 einschl. A1:1995, EN 418:1992, EN 894-1:1997, EN 954-1:1996, EN 60204-1:1997 und EN 61132-2:1994 einschl. A1:1996 ^{vii}	CPC 2005001-3 (Technische Dokumentation – einschl. Bericht 7777-20030089)
Bauproduktenrichtlinie	EN 14351-1	CPC 2005001-4 (Technische Dokumentation)
Widerstand gegen Windlast:	Klasse 3	6666-BPR-2003123
Widerstand gegen Schnee- und Dauerlast:	Klasse B	6666-BPR-2003124
Brandverhalten*:	Klasse C, s1, d0	6666-BPR-2003125
Wasserdichtigkeit:	Klasse 7A	6666-BPR-2003126
Gefährliche Stoffe:	keine	6666-BPR-2003127
Stoßfestigkeit:	450 mm	6666-BPR-2003128
Tragfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen:	bestanden	6666-BPR-2003129
Funktionsfähigkeit der Löseeinrichtung:	bestanden	6666-BPR-2003133
Betriebskräfte:	bestanden	6666-BPR-2003134
Akustische Leistung:	keine Leistung festgestellt	6666-BPR-2003135
Wärmedurchgangswert:		
CPC Tür AB:	2,2 W/m ² K	6666-BPR-2003209
CPC Tür AC:	2,4 W/m ² K	6666-BPR-2003210
CPC Tür AD:	2,8 W/m ² K	6666-BPR-2003211
Strahlungseigenschaften:	keine Leistung festgestellt	6666-BPR-2003136
* Besondere auf das Produkt zutreffende Bedingungen in Bezug auf sein Brandverhalten ³⁵	Die Prüfergebnisse sind nur anwendbar, wenn der Tür-Einbausatz mit BG32®-Türdichtungen eingebaut wird.	

³³ Leitpapier D der Europäischen Kommission, Abschnitt 5.6

³⁴ Leitpapier D der Europäischen Kommission, Abschnitt 5.6; dies ist nicht verbindlich, ist aber als gute Praxis anzusehen.

³⁵ Leitpapier D der Europäischen Kommission, Abschnitt 5.7

Beschreibung des Produkts³⁶: **CPC Tür AB, AC und AD**

Einbausätze für kraftbetriebene Außentüren aus PVC für Fußgänger (einschließlich Einbausätze für ungerahmte Glastüren) für den Einbau in vertikalen Wandöffnungen, einschließlich zugehöriger Inox-Beschläge und Türdichtungen, ausgeliefert mit Doppelverglasung. Der Unterschied zwischen den Türarten AB, AC und AD besteht in den Wärmeschutzeigenschaften.

Name und Anschrift der notifizierten Zertifizierungsstelle³⁷: European Certifiers Ltd., Buckingham Palace Lane, 1, Glasgow, ER 32 BL, United Kingdom, notifiziert unter der Registriernummer 9999

Nummer des Zertifikats³⁸: 9999-BPR-1111

Name und Anschrift der beteiligten notifizierten Stellen³⁹:

Excellent Machineproefname Instelling, Gravenschede 2, Rijswijk, BL 8765, The Netherlands, notifiziert unter der Registriernummer 7777

University of Torquay, Door mechanics Division, Brompton Street 34, Torbay, YY 87 UI, United Kingdom, notifiziert unter der Registriernummer 6666

Hersteller ⁴⁰ und der	im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige bevollmächtigte Vertreter ⁴¹ :
<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>
Name: Louis Cattors Stellung: Abteilungsleiter Normung Datum: 29.09.2005	Name: Hendrik Thieigth Stellung: Leiter Technische Dienste Datum: 29.11.2005

³⁶ Leitpapier D der Europäischen Kommission, Abschnitt 5.5

³⁷ Leitpapier D der Europäischen Kommission, Abschnitt 5.3. Die Notifizierungsnummer ist ausreichend.


³⁸ Leitpapier D der Europäischen Kommission, Abschnitt 5.9. Trifft nur zu im Fall der Konformitätsbescheinigungsverfahren 1+, 1 und 2+.

³⁹ Leitpapier D der Europäischen Kommission, Abschnitt 5.8

⁴⁰ Leitpapier D der Europäischen Kommission, Abschnitt 5.11. Im Fall des im EWR ansässigen bevollmächtigten Vertreters oder im Fall eines Importeurs (im EWR) ist es rechtlich nicht erforderlich, dass der Hersteller die Konformitätserklärung unterschreibt.

⁴¹ Leitpapier D der Europäischen Kommission, Abschnitt 5.11

Beispiel 2: CE-Kennzeichnung für ein Bauprodukt, das einer ETA unterliegt (Dieses Beispiel entspricht Beispiel 6 von Anhang 1)

EG-Konformitätserklärung	
--------------------------	---

Der Unterzeichnete, für

Hersteller **XXX**

Herstellwerk: **YYY**

erklärt hiermit, dass das Produkt **Mollo Anker BX7** mit den Bestimmungen der europäischen Richtlinie 89/106/EWG übereinstimmt, wenn es gemäß den in der Produktdokumentation enthaltenen Einbauanweisungen eingebaut wird, und dass die **ETA-98/0001** angewendet worden ist.

Vorschriften, mit denen das Produkt übereinstimmt: **ETA 98/0001, ETAG Nr. 001, Teile 1 und 2, Option 1, M8**

Beschreibung des Produkts: Kraftkontrolliert spreizender Hülsen-Dübel zur Verwendung in gerissenem und ungerissenem Beton, M8.

Name und Anschrift der notifizierten Zertifizierungsstelle: European Certifiers Ltd., Buckingham Palace Lane, 1, Glasgow, ER 32 BL, United Kingdom, notifiziert unter der Registriernummer nnnn

Nummer des Zertifikats: nnnn-BPR-0001

Name und Anschrift der beteiligten notifizierten Stellen:

Excellent Machineproefname Instelling, Gravenschede 2, Rijswijk, BL 8765, The Netherlands, notifiziert unter der Registriernummer 7777

University of Torquay, Door mechanics Division, Brompton Street 34, Torbay, YY 87 UI, United Kingdom, notifiziert unter der Registriernummer 6666

Unterschrift

Name: Ann Florus

Stellung: Technische Leiterin

Datum: 28.09.2001

Anmerkungen der Übersetzer:

- i In der englischen Fassung des Leitpapiers wird die Richtlinie fälschlicherweise meistens mit "89/106/EC" statt richtig "89/106/EEC" bezeichnet.
- ii Die englische Fassung nennt fälschlicherweise das Dokument Construct 04/649 rev. 1.
- iii Im englischen Originaltext steht hier zwar "They take account..." (Sie berücksichtigen ...), dabei kann es sich aber nur um einen Druckfehler handeln, denn "sie" müsste auf Produkte bezogen werden, gemeint sein kann aber nur "es", nämlich das Leitpapier.
- iv Gemeint ist die Änderung durch die so genannte CE-Kennzeichnungs-Richtlinie 93/68/EWG.
- v Gemeint ist nicht die EG, sondern der Europäische Wirtschaftsraum EWR.
- vi Die englische Fassung verweist unter der o.g. Normnummer auf den Titel "Tore für Industrie- und gewerbliche Zwecke und Garagentore - Produktnorm - Teil 1: Produkte ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften". Dieser Titel gehört jedoch zu EN 13241-1.
- vii Die englische Fassung verweist fälschlicherweise unter diesem Normentitel auf EN 61132-2:1994.